

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Großdubrau über die Friedhofsgebühren auf dem
Waldfriedhof Großdubrau
(Friedhofsgebührensatzung)**

Artikel 1

Änderung

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts entsteht sie mit der Verlängerungsbewilligung für den gesamten Verlängerungszeitraum. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach ihrer durch Gebührenbescheid zu erfolgenden Bekanntgabe fällig.
- (3) In besonderen Fällen v.a. bei der begründeten Befürchtung des Zahlungsausfalls, können Sicherheitsleistungen, insbesondere Vorauszahlungen, in Höhe von 50 v.H. der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung erhoben werden. Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

Artikel 2

Änderung

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe mit Rückwirkung zum 11. Juni 2017 in Kraft.

Großdubrau, den 26.04.2019



Lutz Mörbe
Bürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großdubrau für den
Waldfriedhof Großdubrau
(Gebührenverzeichnis)**

**1. Gebühren für den Erwerb des zwanzigjährigen Mindestnutzungsrechtes für
Grabstellen nach §§ 10, 13 Abs. I Friedhofsatzung, sowie die mögliche
Verlängerung nach § 13 Abs. VII Friedhofsatzung**

1.1. Erdwahlgrabstätte

1.1.1. Einzelgrab	600,00 €
1.1.2. Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	30,00 €
1.1.3. Doppelgrab	1.200,00 €
1.1.4. Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	60,00 €

1.2. Urnenwahlgrabstätte	225,00 €
1.3. Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	12,00 €

1.4. Urnengemeinschaftsgrabanlage anonym	1.180,00 €
1.5. Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Namensnennung	2.020,00 €

2. Benutzungsgebühren Trauerhalle	420,00 €
--	----------

3. Verwaltungsgebühren

3.1. Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts	30,00 €
3.2. Erteilung eines Urnenscheins	15,00 €
3.3. Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	20,00 €
3.4. Genehmigung zur Umbettungen	45,00 €

4. Friedhofsunterhaltungsgebühren für Bestandsanlagen – jährlich bis zum Ablauf der Ruhezeit nach § 10 der Friedhofssatzung	18,00 €
--	---------

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 in der aktuellen Fassung gilt:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.